



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 34 – Nr. 1 – 20.02.2008
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den inter-fakultären M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ (Master of Arts)	2
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Postgraduiertenstudiengang „LL.M.“ der Juristischen Fakultät (Zulassungsordnung LL.M. – ZulO LL.M.)	15
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Philosophie der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	18
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Pharmazie	50
Berichtigung der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Informatik und Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.-Studiengänge), Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Informatik	51

**Studien und Prüfungsordnung
der Universität Tübingen für den interfakultären
M.A.-Studiengang
„Politik und Gesellschaft Ostasiens“
(Master of Arts)**

Fakultät für Kulturwissenschaften
Fakultät für Sozial und Verhaltenswissenschaften

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Inhalt des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Art der Prüfung
- § 4 Mastergrad
- § 5 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien und Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Gutachter, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

II. Prüfung im M.A.-Studiengang

- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Art und Umfang der M.A.-Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 M.A.-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit
- § 18 Bildung der Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der M.A.-Prüfung
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen, Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Männer und Frauen.

Präambel

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 19. Juli 2007 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Dezember 2007 erteilt.

I. Allgemeines

§ 1 Inhalte des Studiums

(1) Der interfakultäre M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ wird gemeinsam getragen vom Seminar für Sinologie und Koreanistik, vom Seminar für Japanologie und vom Institut für Politikwissenschaft. Er verklammert die systematisch-disziplinären, regionalspezifischen und sprachlichen Kompetenzen der beteiligten Institute.

(2) Das Studienangebot richtet sich an Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit ausgewiesenen sozialwissenschaftlichen Kenntnissen, die sie sich im Rahmen ihres B.A.-Studiums erworben haben. Im Mittelpunkt des M.A.-Studiengangs steht die Beschäftigung mit Problemen der politischen Systeme in Greater China (VR China, Taiwan, Hongkong sowie Singapur) einerseits und in Japan andererseits sowie die vergleichende Betrachtung dieser beiden Entitäten unter innen-, außen-, friedens-, entwicklungs- und integrationspolitischen Gesichtspunkten. Der problemorientierte Vergleich kann jedoch auch andere Weltregionen (Süd- und Zentralasien, Lateinamerika; Europa) mit einschließen. Die Vermittlung vertieften Wissens über den Stand der wissenschaftlichen Theoriebildung auf dem Gebiet der Internationalen Beziehungen und der Vergleichenden Politikforschung im allgemeinen sowie der Friedens- und Konfliktforschung, der Entwicklungsforschung und der Integrationsforschung im besonderen soll eine interdisziplinäre Anschlussfähigkeit der für den ostasiatischen Raum erworbenen Fachexpertise sicherstellen. Von besonderer Bedeutung ist die konsekutive Sprachausbildung als Arbeit mit originalsprachigen Texten und Dokumenten im Rahmen von Seminaren und Übungen.

(3) Durch die M.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden die moderne japanische bzw. die chinesische Sprache auf dem Niveau der Oberstufe beherrschen sowie die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftler tätig sein zu können.

§ 2 Zulassung zum Studium

Zum nicht-konsekutiven M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ kann eingeschrieben werden, wer

- die B.A.-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Politikwissenschaft oder in vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Studiengängen mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat.
- die B.A.-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Japanologie, im Fach Sinologie oder in vergleichbaren asienwissenschaftlichen Studiengängen jeweils mit sozialwissenschaftlicher Vertiefungsrichtung mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat.
- gute Kenntnisse in der chinesischen oder japanischen Sprache auf dem Niveau der Mittelstufe nach Maßgabe der Sprachausbildung am Seminar für Sinologie und Koreanistik bzw. am Japanologischen Seminar der Universität Tübingen nachgewiesen hat (JLPT Stufe 2; HSK Stufe 3). Dies wird ggf. durch eine Eingangsprüfung bei der Zulassung zum M.A.-Studiengang festgestellt, die entweder

am Seminar für Japanologie oder am Seminar für Sinologie und Koreanistik abzulegen ist.

- gute Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen hat.

§ 3 Art der Prüfung

Die M.A.-Prüfung bildet den Abschluss des M.A.-Studiengangs „Politik und Gesellschaft Ostasiens“. Durch die M.A.-Prüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, die Vertrautheit mit den grundlegenden Theorien und Methoden der sozialwissenschaftlichen Ostasienforschung sowie den wesentlichen Befunden der Ostasienforschung zu den Problemen der Region festgestellt.

§ 4 Mastergrad

Nach bestandener M.A.-Prüfung verleiht die Universität Tübingen den akademischen Grad „Master of Arts“.

§ 5 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten

- (1) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich. Der Studiengang besteht aus Modulen, die studienbegleitend geprüft werden.
- (2) Die Regelstudienzeit für den M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ bis zum Erreichen des M.A.-Abschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der M.A.-Arbeit benötigte Zeit enthalten.
- (3) Das Studium des Masterstudiengangs „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Nähere Angaben zu den Lehrveranstaltungen finden sich im Modulhandbuch.

A. PFLICHTMODULE

	Module	LP
1. Sem.	Modul 1: Einführung in Politik und Gesellschaft Ostasiens Dauer: 1 Semester 2 Pflichtveranstaltungen (je 6 LP)	12
	Modul 2: Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Analyse politischer und gesellschaftlicher Prozesse Dauer: 1 Semester Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 12 LP)	12
2. Sem. & 3. Sem.	Modul 5: Regionalwissenschaftliche Vertiefung: Politik und Konflikt in Japan und Greater China Dauer: 2 Semester 3 Pflichtveranstaltungen (je 8 LP)	24
	Modul 6: Sozialwissenschaftliche Vertiefung: Instrumente der Analyse politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Prozesse in Ostasien Dauer: 2 Semester 4 Wahlpflichtveranstaltungen (je 6 LP)	24
	Modul 9: Kolloquium Dauer: 3 Semester 3 Pflichtveranstaltungen (gesamt 4 LP)	4
4. Sem.	Modul 10: Prüfungsmodul Master-Arbeit (20 LP) Mündliche Prüfung (4 LP)	24

B. WAHLPFLICHTMODULE

Je nach regionaler Schwerpunktsetzung können alternativ die Module 3 und 4 sowie die Module 7 und 8 gewählt werden.

	MODULE	LP
1. Sem.	Modul 3: Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Japanisch: Mittelstufe Dauer: 1 Semester 2 Wahlpflichtveranstaltungen (je 4 LP)	8
	Modul 4: Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Chinesisch: Mittelstufe Dauer: 1 Semester 2 Wahlpflichtveranstaltungen (je 4 LP)	8
2. Sem. & 3. Sem.	Modul 7: Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Japanisch: Oberstufe Dauer: 2 Semester 3 Wahlpflichtveranstaltungen (je 4 LP)	12
	Modul 8: Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Chinesisch: Oberstufe Dauer: 2 Semester 3 Wahlpflichtveranstaltungen (je 4 LP)	12

- (3) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BerzGG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.
- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der von der Gemeinsamen Kommission der beiden Fakultäten eingesetzte Prüfungsausschuss (vgl. § 8(1)).

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, einschließlich staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien.
- (4) Werden Studien und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten

- (1) Den Studienleistungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Leistungspunktesystem (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln den Arbeitsaufwand wider, den jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zur gesamten Studienleistung eines Studienjahres erfordert. Die Verteilung der Leistungspunkte ergibt sich aus dem Studienprogramm im Modulhandbuch.
- (2) Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Abschluss der Lehrveranstaltungen vergeben. Als erfolgreich absolviert gilt eine Studienleistung, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Setzt sich die Note einer Lehrveranstaltung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Note der Lehrveranstaltung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (5) Für die M.A.-Abschlussprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 18 dieser Prüfungsordnung.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen im M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“, obliegen der Gemeinsamen Kommission „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften. Der Prüfungsausschuss wird von den beteiligten Fakultäten auf Vorschlag der gemeinsamen Kommission bestellt. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Berufung, Amtszeit, Anzahl seiner Mitglieder und die

Zusammenkünfte des Prüfungsausschusses werden durch eine Satzung geregelt.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind. Der Prüfungsausschuss berichtet den beteiligten Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Wird der Prüfungsausschuss mit Anträgen auf Überprüfung und Berichtigung der Bewertung einer Prüfungsleistung befasst, so ersucht der Vorsitzende die Fachprüfer, welche die Leistung beurteilt hatten, um schriftliche Stellungnahme.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Gutachter, Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt Gutachter für die M.A.-Arbeit sowie die Prüfer und Beisitzer für alle anderen Prüfungen.
- (2) Zu Gutachtern für die M.A.-Arbeit können Professoren, Privatdozenten sowie promovierte Mitglieder des Lehrkörpers mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit bestellt werden, wenn ihnen auf ihren Antrag von den beteiligten Fakultätsräten die Befugnis der Gutachtertätigkeit verliehen wurde. Die Prüfungskandidaten können für die M.A.-Arbeit Gutachter vorschlagen. In der Regel sollte ein Gutachter aus den regionalwissenschaftlichen und ein Gutachter aus den sozialwissenschaftlichen Fächern gewählt werden. Der Prüfungsausschuss kann von den Vorschlägen abweichen und andere Gutachter bestellen.
- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Faches, das am Lehrprogramm des M.A.-Studiengangs beteiligt ist.
- (4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Die Gutachter, Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 8, Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Soweit Gründe für die Versäumnis von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen sowie für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der

Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe an, so wird von ihm ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sowie die Gewichtung der Prüfungselemente sind im Modulhandbuch auszuweisen.
- (2) Als Prüfungselemente können Klausuren, mündliche Prüfungen (Einzelprüfungen/Gruppenprüfungen) und schriftliche Hausarbeiten festgelegt werden. Über mündliche Prüfungsleistungen (Referat, mündliche Prüfung) ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen sind grundsätzlich in der Vorlesungszeit abzulegen. Die Termine für die Prüfungen werden zu Beginn des Semesters in der jeweiligen Lehrveranstaltung und auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsfrist für Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.
- (5) Für die aus den jeweiligen Fakultäten importierten Module und Prüfungen gelten deren Allgemeinen und Besonderen Teile der Prüfungsordnungen hinsichtlich der Notengebung und der Wiederholbarkeit.

§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht die Möglichkeit, die Prüfungsleistung einmal zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung muss bis zum Beginn des nächsten Semesters erfolgt sein. Termine für die Wiederholungsprüfungen werden zum Ende des laufenden Semesters bekannt gegeben.
- (2) Falls auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, hat der Studierende die Möglichkeit, die zugrunde liegende Lehrveranstaltung und die zugehörige Prüfung einmal zu wiederholen. Die Wiederholung muss in dem Semester erfolgen, in dem die Veranstaltung erstmals wieder angeboten wird. Hat ein Studierender eine erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich.

II. Prüfung im M.A.-Studiengang

§ 13 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur M.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat;
 2. die B.A.-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Politikwissenschaft oder in vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Studiengängen mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat.
 3. die B.A.-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Japanologie, im Fach Sinologie oder in vergleichbaren asienwissenschaftlichen Studiengängen jeweils mit sozialwissenschaftlicher Vertiefungsrichtung mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat.
 4. drei Semester gemäß Studienplan erfolgreich abgeschlossen und mindestens insgesamt 94 Leistungspunkte erreicht hat, wobei an einer anderen deutschen Universität oder ihr gleichgestellten in- oder ausländischen Hochschule erbrachte Studienleistungen gemäß § 6 angerechnet werden;
 5. in der Regel mindestens zwei Semester im M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ an der Universität Tübingen immatrikuliert ist;
 6. den Prüfungsanspruch im M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzureichen.
- (3) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Art und Umfang der M.A.-Prüfung

- (1) Die M.A.-Prüfung besteht aus der in § 16 genannten M.A.-Arbeit, den studienbegleitenden Prüfungen in den unter § 5 Abs. 3 aufgelisteten Modulen und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. Insgesamt sind 120 LP für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen.
- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 15 Mündliche M.A.-Prüfung

- (1) Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind drei Themen. Der Kandidat kann hierzu eigene Interessenschwerpunkte benennen.
- (2) Das mündliche Prüfungsgespräch hat die Dauer von 60 Minuten. Für die mündliche M.A.-Prüfung werden 4 LP veranschlagt.
- (3) Es findet vor einem Prüfer und einem Beisitzer statt.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung ist von dem Beisitzer ein Protokoll anzufertigen, das von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von dem Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

§ 16 M.A.-Arbeit

- (1) Die M.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ein Problem aus diesem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Für die M.A.-Arbeit werden 20 LP veranschlagt.
- (2) Das Thema der M.A.-Arbeit kann ab dem Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Das Thema der M.A.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung des Erstgutachters Ausnahmen zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der M.A.-Arbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Erstgutachter kann diese Frist um höchstens einen Monat verlängert werden. Die M.A.-Arbeit muss mindestens 115.000 Zeichen (ca. 50 Seiten) und darf höchstens 184.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) umfassen.
- (6) Bei der Abgabe seiner M.A.-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit

- (1) Die M.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in 3-facher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die M.A.-Arbeit als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die M.A.-Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten, einer der Gutachter muss der Betreuer nach § 9 Abs. 2 sein. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von sechs Wochen vorliegen und unabhängig von einander erstellt werden.
- (3) Jeder Gutachter bewertet die M.A.-Arbeit mit einer Note nach § 7 Abs. 3. Stimmen die Bewertungen der beiden Prüfer nicht überein, so wird das arithmetische Mittel aus den Bewertungen gebildet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als eine ganze Note voneinander ab oder hat ein Gutachter die Annahme, der andere die Ablehnung empfohlen, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter. Aus den drei Notenvorschlägen wird dann gemäß § 7 Abs. 4 der Durchschnitt gebildet.
- (4) Ein Exemplar der Arbeit verbleibt ein Jahr bei den Prüfungsakten und wird dann im Institut des Erstgutachters archiviert.
- (5) Soll die Masterarbeit bei einer Veröffentlichung als Masterarbeit der Universität Tübingen gekennzeichnet werden, so muss der Verfasser die für den Druck vorgesehene Fassung vom Erstgutachter genehmigen lassen.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Noten der studienbegleitenden Prüfungen, die Note der M.A.-Arbeit sowie die Note der mündlichen Prüfung entsprechend der Leistungspunkte gewichtet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19 Wiederholung der M.A.-Prüfung

Falls die M.A.-Arbeit oder die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann sie einmal innerhalb eines Jahres wiederholt und muss in diesem Zeitraum erfolgreich abgelegt werden. Mehr als eine Wiederholung ist nicht möglich.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen, Urkunde

- (1) Hat ein Kandidat alle Voraussetzungen zur Verleihung des akademischen Grades Master of Arts (M.A.) erfüllt, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis. Auf Antrag des Kandidaten wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.
- (2) Das Zeugnis wird von Dekanen der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (4) Die Urkunde wird von den Dekanen der beteiligten Fakultäten unterzeichnet und mit dem Siegel der beiden Fakultäten versehen.
- (5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt.
- (6) Ist die M.A.-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muss, innerhalb welcher Frist die M.A.-Arbeit neu geschrieben werden muss. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Ist die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie die fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die M.A.-Prüfung nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Prüfungsurkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 Satz 2 ist das Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem Zeugnis ist

auch die Prüfungsurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren gerechnet ab dem Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21. Dezember 2007

Prof. Dr. Bernd Engler
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Postgraduiertenstudiengang „LL.M.“ der Juristischen Fakultät (Zulassungsordnung LL.M. – ZuO LL.M.) vom 31.01.2008

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 31.01.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulation

- (1) Zum Aufbaustudium dürfen nur Bewerber¹ zugelassen werden, die folgende Bedingungen erfüllen:
 1. erfolgreicher Abschluss eines juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes,
 2. Vergleichbarkeit dieses Studiums mit dem zur Ersten juristischen Prüfung führenden Rechtsstudium,
 3. Gleichwertigkeit dieses Studiums mit dem zur Ersten juristischen Prüfung führenden Rechtsstudium, und
 4. deutsche Sprachkenntnisse, die zum Universitätsstudium befähigen (sprachliche Studierfähigkeit).
- (2) Die Zulassung zum LL.M.-Studiengang setzt die Zahlung der Gebühr für das Studium nach § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes voraus. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.
- (3) Es werden regelmäßig 15 Bewerber zugelassen. Übersteigt die Zahl der zulassungsfähigen Bewerber die zur Verfügung stehenden Plätze, führt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fakultätsbeauftragten für das Magisterstudium nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein besonderes Auswahlverfahren durch. Der Fakultätsbeauftragte für das Magisterstudium muss ein Professor oder Privatdozent der Juristischen Fakultät sein, der hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig ist; er wird vom Fakultätsrat für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.
- (4) Über die Auswahl für die Zulassung zum Aufbaustudium entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem Fakultätsbeauftragten für das Magisterstudium. Sind im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung einzelne Zulassungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt oder noch nicht nachgewiesen, ist jedoch absehbar, dass der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen noch rechtzeitig vor Beginn des Studiengangs nachgereicht werden kann, kann eine bedingte Zulassung ausgesprochen werden.
- (5) Die Einschreibung an der Eberhard Karls Universität Tübingen aufgrund der Zulassung zum Studiengang (Immatrikulation) richtet sich nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt namentlich für den Nachweis beziehungsweise die Feststellung der

¹ Vermerk: Alle Regelungen dieser Ordnung gelten auch uneingeschränkt für Bewerberinnen. Im Übrigen umfassen männliche Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung auch die weibliche Form.

sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 4 sowie für die Anerkennung von außerhalb der Eberhard Karls Universität Tübingen erworbenen Sprachzeugnissen.

§ 2 Bewerbung

- (1) Im Zulassungsverfahren werden alle Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum 15. April des jeweiligen Jahres bei der Juristischen Fakultät eingegangen sind.
- (2) Nach dem 15. April eingehende Bewerbungen sollen berücksichtigt werden, wenn
 - a) die Verspätung auf Gründen beruht, die dem Bewerber nicht zuzurechnen sind, und
 - b) davon ausgegangen werden kann, dass ihre Berücksichtigung nicht zu einer wesentlichen Verzögerung des Auswahlverfahrens führen wird.

Sie können berücksichtigt werden, wenn

- a) weniger Bewerbungen eingegangen sind, als Studienplätze zur Verfügung stehen, oder
- b) der Bewerber besonders qualifiziert erscheint.

(3) Bewerbungen sind schriftlich einzureichen. Es soll das hierfür von der Juristischen Fakultät vorgehaltene Bewerbungsformular verwendet werden. Die Bewerbung muss die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen im Original oder in beglaubigter Kopie enthalten. Sie soll zudem Nachweise über die weiteren für die Auswahlentscheidung relevanten Kriterien enthalten. § 1 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Allen Bewerbern, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen, wird eine Platznummer in der Reihenfolge ihrer Eignung zugewiesen. Die Bewerber mit den Platznummern 1 bis 15 werden zugelassen.
- (2) Eignungskriterien sind insbesondere:
 1. Note des Abschlusszeugnisses,
 2. Platznummer im Prüfungsjahrgang auf nationaler Ebene, sofern aus den eingereichten Unterlagen ersichtlich, hilfsweise Platznummer im Prüfungsjahrgang der Hochschule, sofern aus den eingereichten Unterlagen ersichtlich,
 3. Qualität der Hochschule sowie des Studienganges auf nationaler Ebene und
 4. besondere Leistungen des Bewerbers in, neben oder nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang geben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission nach § 1 Absatz 3 Satz 1 beratend teilnehmen.

§ 4 Mitteilung der Entscheidung über die Zulassung, Annahme des Studienplatzes

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung wird den Bewerbern durch einen Bescheid der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt.
- (2) Zugelassene Bewerber müssen innerhalb einer im Bescheid gesetzten, angemessenen Frist verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Abgelehnte Bewerber sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gemäß § 5 hinzuweisen.

§ 5 Nachträgliche Zulassung

Nimmt ein Bewerber den ihm angebotenen Studienplatz nicht an, ist der freiwerdende Platz durch denjenigen Bewerber neu zu besetzen, der die ranghöchste Platznummer der zulassungsfähigen Bewerber hat.

§ 6 Wiederholung der Bewerbung

Bei Nichtzulassung ist eine Wiederholung der Bewerbung mehrfach möglich.

§ 7 Täuschung

Die Zulassung zum Studiengang kann nach § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Studierende die Zulassung zum Magisterstudiengang zu Unrecht erworben oder sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise unlauterer Mittel bedient hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.01.2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die
Studiengänge Philosophie
der Fakultät für Philosophie und Geschichte
mit akademischer Abschlussprüfung
(B.A.-/M.A.-Studiengänge)**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

II. B.A.-Studiengang

1. Orientierungsprüfung

2. Zwischenprüfung

3. B.A.-Prüfung

III. M.A.-Studiengang

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

B. Besonderer Teil

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2007 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die philosophischen Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Februar 2008 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Fächer, Fächerkombinationen, Exportmodule anderer Fächer, berufsfeldorientierte Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschüsse
- § 6 Zweck der Prüfungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

II. B.A.-Studiengang

1. Orientierungsprüfung

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 21 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 22 Nachweis des Bestehens der Orientierungsprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

2. Zwischenprüfung

- § 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 25 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 26 Nachweis des Bestehens der Zwischenprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

3. B.A.-Prüfung

- § 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung
- § 29 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung
- § 30 Nachweis der B.A.-Prüfung
- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

III. M.A.-Studiengang

§ 33 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung

§ 34 Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Teile der M.A.-Prüfung

§ 35 Zulassung zum Abschlussmodul, Fristen

§ 36 M.A.-Arbeit

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

§ 40 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

- (1) Die Fakultät für Philosophie und Geschichte der Universität Tübingen bietet den Bachelor-(B.A.-)Studiengang Philosophie an, nach dessen Abschluss ein forschungsorientierter Master-(M.A.-)Studiengang Philosophie mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung möglich ist. Erster Abschluss des Hochschulstudiums ist der B.A. als Regelabschluss. Mit Bestehen der M.A.-Prüfung wird ein weiterer Hochschulabschluss erworben. In der Regel ist ein erfolgreich absolviertes M.A.-Studium die Voraussetzung für eine Promotion. Den Zugang sowie die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens regelt die Promotionsordnung.
- (2) Im B.A.-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Im Hauptfach sind 100 Leistungspunkte, im Nebenfach 60 Leistungspunkte zu erwerben. Darüber hinaus sind in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben.
- (3) Im M.A.-Studiengang wird nur ein Fach, das M.A.-Fach, studiert

§ 2 Fächer, Fächerkombinationen, Exportmodule anderer Fächer, berufsfeldorientierte Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen

- (1) Im B.A.-Studiengang kann das Fach Philosophie als *Hauptfach* oder als *Nebenfach* gewählt werden. Als Nebenfächer können alle an der Universität Tübingen angebotenen B.A.-Nebenfächer gewählt werden. Haupt- und Nebenfach sind jeweils ein Teilstudiengang.
- (2) Im Rahmen des B.A.-Studiengangs Philosophie können sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach Module aus Studiengängen anderer Fächer im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten belegt werden, sofern von den betreffenden Fächern entsprechende Exportmodule zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für interdisziplinäre Studien im Umfang von 12 Leistungspunkten am Forum Scientiarum. Näheres regelt der Besondere Teil dieser Ordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweiligen Studienfächer.
- (3) Im Rahmen des M.A.-Studiengangs Philosophie können Module aus Studiengängen anderer Fächer im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten belegt werden, sofern von den betreffenden Fächern entsprechende Exportmodule zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für interdisziplinäre Studien im Umfang von 18 Leistungspunkten am Forum Scientiarum. Näheres regelt der Besondere Teil dieser Ordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweiligen Studienfächer.
- (4) Im B.A.-Studiengang sind Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen z. B. in den folgenden Kompetenzfeldern zu besuchen:
 - Allgemeines Basiswissen (z. B. EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen),
 - Kommunikationskompetenz (z. B. Rhetorik, Verhandlungsführung, Argumentation, Präsentationstechniken, zielgruppengerichtete Kommunikation, Wissenschaftsjournalismus),
 - Sozialkompetenz (z. B. Konfliktmanagement, Teamfähigkeit, Führungskompetenz),
 - Persönlichkeitskompetenz (z. B. Zeitmanagement, Arbeitsorganisation, „Persönlichkeitsmanagement“),
 - Angebote zur fachbezogenen Berufsfeldorientierung.

Für den Erwerb berufsfeldorientierter Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen werden auch angerechnet:

- die Übernahme eines Tutoriums für das B.A.-Studium (12 LP) oder;
- der Besuch von Veranstaltungen in einem anderen Fach, die Kenntnisse vermitteln, die für den Studiengang Philosophie als Zusatzqualifikation anerkannt werden; oder
- ein berufsfeldorientiertes Praktikum (bei ca. achtwöchiger Dauer werden 12 LP angerechnet, bei einer kürzeren Dauer entsprechend weniger).

Für den Erwerb berufsfeldorientierter Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen können auch Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Career Service der Universität Tübingen besucht werden.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) Das Lehrangebot für ein Studium der Philosophie nach dieser Ordnung erstreckt sich im B.A.-Studiengang über sechs Semester, im M.A.-Studiengang über vier Semester. Das vierte Semester des M.A.-Studiengangs ist dem Abschluss der M.A.-Arbeit und dem Ablegen der M.A.-Prüfung vorbehalten.
- (2) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät gilt die entsprechende Prüfungsordnung der anderen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die berufsfeldorientierten Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen sind bis zum Abschluss des B.A.-Studiums zu erwerben.
- (4) Die Regelstudienzeit für den B.A.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den M.A.-Studiengang beträgt vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für den B.A.- mit anschließendem M.A.-Studiengang beträgt höchstens fünf Jahre. Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, die zum Erwerb des für das Studium erforderlichen Latinums oder Graecums verwendet werden.
- (5) Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben: im B.A.-Studiengang 180 und im M.A.-Studiengang 120, insgesamt 300 Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkten. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Veranstaltungen ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Entsprechende Regelungen enthält der Besondere Teil dieser Ordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Philosophie und Geschichte einen Prüfungsausschuss für die philosophischen Studiengänge. Der Vorsitzende² des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie und Geschichte bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem Dekan bzw. dem Prodekan aus dem Philosophischen Seminar als Vorsitzenden,

² Alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer etc. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

2. zwei Professoren, darunter der Studiendekan des Philosophischen Seminars als stellvertretender Vorsitzender,
3. einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes des Philosophischen Seminars,
4. einem Studierenden (mit beratender Stimme).

Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses; er kann sich in der Geschäftsführung vertreten lassen. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die M.A.-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Die Berichte sind durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der M.A.-Arbeit informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen in den philosophischen Studiengängen zugegen zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Zweck der Prüfungen

- (1) Mit der *Orientierungsprüfung* sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Mit der *Zwischenprüfung* sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen zu können.
- (3) Mit der *B.A.-Prüfung im Hauptfach Philosophie* weisen die Studierenden nach, dass
 - sie über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist; und
 - sie sich mit der Anwendung philosophischer Erkenntnisse in einem Praxisfeld durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen vertraut gemacht haben.
 - Für das Nebenfach gelten die Anforderungen der Prüfungsordnung der betreffenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Mit der *B.A.-Prüfung im Nebenfach Philosophie* weisen die Studierenden nach, dass
 - sie außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium des Faches beherrschen.
- (5) Mit der *M.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem M.A.-Fach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 6 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des sechsten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um bis zu drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Härtefällen die Fristen bei einstimmigem Votum verlängern.
- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die M.A.-Prüfung setzt die B.A.-Prüfung voraus; die B.A.-Prüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.
- (2) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die B.A.-Prüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach eines B.A.-Studiengangs.
- (3) Prüfungsleistungen sind
 1. mündliche Prüfungen (§ 10),
 2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),
soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen im B.A.-Hauptfach, im B.A.-Nebenfach und im M.A.-Fach Philosophie ergeben sich aus den Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung.

Bei studienbegleitenden Prüfungen entscheidet der Leiter der Lehrveranstaltung über die Art der Prüfungsleistungen, die erbracht werden müssen, sofern der Besondere Teil der Prüfungsordnung für das entsprechende Modul eine Auswahlmöglichkeit vorsieht. Macht der Leiter einer Lehrveranstaltung zusätzliche Leistungen in Form kleinerer schriftlicher Arbeiten oder mündlicher Beiträge obligatorisch, dürfen deren Ergebnisse nicht in die Notengebung einfließen. Sie zählen nur als Prüfungsvoraussetzung, nicht als eigentliche Prüfungsleistung. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sowie etwaiger zusätzlicher Leistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfung im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, sind vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen abzulegen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der nicht studienbegleitend abgelegten mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A.- bzw.

M.A.-Studiengangs beteiligt ist. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss ein anderes Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer der mündlichen B.A.-Prüfung bestellen. Mündliche Prüfungen, die mehr als 20 Minuten Prüfungszeit pro Kandidat umfassen, sind in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Einzel- oder in Gruppenprüfungen abzulegen; über Prüfungsinhalte und -verlauf fertigt der Beisitzer ein Protokoll an.

- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntgabe an die Kandidaten.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei Abweichungen von mehr als zwei Notenstufen ist ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen, dessen Bewertung bei der Endnote gleichgewichtig berücksichtigt wird. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A.- bzw. M.A.-Studiengangs beteiligt ist. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss ein anderes Mitglied des Lehrkörpers für die Prüfung der B.A.-Arbeit bestellen

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen im Verhältnis zu den entsprechenden Leistungspunkten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.

- (3) Die Noten in den Modulen lauten :
- | | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem arithmetischen Mittel bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem arithmetischen Mittel von 1,6 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem arithmetischen Mittel von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem arithmetischen Mittel von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem arithmetischen Mittel ab 4,1 | = | nicht ausreichend. |
- (4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Noten („grades“) bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:
- | | | | |
|-----------------|---------|---|----------------|
| von 1,0 bis 1,2 | grade A | = | „excellent“ |
| von 1,3 bis 1,5 | grade B | = | „very good“ |
| von 1,6 bis 2,5 | grade C | = | „good“ |
| von 2,6 bis 3,5 | grade D | = | „satisfactory“ |
| von 3,6 bis 4,0 | grade E | = | „sufficient“ |
| von 4,1 bis 5,0 | grade F | = | „failed“. |
- (6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 23, 27, 31 und 37) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Haupt- und Nebenfach hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungs-

leistungen erfolgreich erbracht sind. Die M.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind und die M.A.-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet ist.

- (2) Hat der Kandidat eine Haupt- bzw. Nebenfachprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung und die M.A.-Prüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der M.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem Master- oder Lehramtsstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens die einen M.A.- oder Lehramtsstudiengang mit dem betreffenden Fach als Hauptfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten § 10 Abs. 4 und §11 Abs. 3.
- (4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die B.A.- bzw. die M.A.-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

II. B.A.-Studiengang

1. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für das Ablegen der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung kann nur ablegen, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 Abs. 1 verloren hat.

§ 21 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 22 Nachweis des Bestehens der Orientierungsprüfung

- (1) Zum fristgerechten Bestehen der Orientierungsprüfung sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. die Bescheinigungen über das Bestehen der im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsleistungen,

4. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem M.A.- oder Lehramtsstudiengang in demselben oder einem verwandten Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.
- (2) Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm ernannten Vertreter zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

2. Zwischenprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26 Nachweis des Bestehens der Zwischenprüfung

- (1) Zum fristgerechten Bestehen der Zwischenprüfung sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. der Nachweis über die bestandene Orientierungsprüfung,
 4. die Nachweise der im Besonderen Teil dieser Ordnung als Vorkenntnisse benannten Fremdsprachenkenntnisse,
 5. die Bescheinigungen über das Bestehen der im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsleistungen,
 6. eine Erklärung des Kandidaten darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem M.A.- oder Lehramtsstudiengang in demselben oder einem verwandten Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem

anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm ernannten Vertreter zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

3. B.A.-Prüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung

Zur B.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. die im Besonderen Teil dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 29 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung

- (1) Die B.A.-Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) In einem der Aufbaumodule (5.-6. Semester) im B.A.-Hauptfach ist die B.A.-Arbeit zu schreiben.
- (4) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Aufbaumoduls selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema ist so festzulegen, dass die B.A.-Arbeit in einer Frist von neun Wochen angefertigt werden kann; die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag vom Prüfer verlängert werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die B.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 25-35 Seiten (2000 Zeichen pro Seite inklusive Leerzeichen) haben, diesen Umfang aber nicht wesentlich überschreiten. Sie soll bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein. Der Kandidat hat der B.A.-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung ist ein zwischen Prüfling und Prüfer vereinbartes Themengebiet aus dem Stoff des betreffenden Aufbaumoduls.

§ 30 Nachweis der B.A.-Prüfung

- (1) Zum fristgerechten Bestehen der B.A.-Prüfung sind dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses vorzulegen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,

2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. die Nachweise über den Erwerb überfachlicher, berufsfeldorientierter Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten,
4. der Nachweis der für den Abschluss des Nebenfachs erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten,
5. die Bescheinigungen über das Bestehen der im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach,
6. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem M.A.- oder Lehramtsstudiengang in demselben oder einem verwandten Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der B.A.-Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach fünffach und die Note im Nebenfach dreifach gewichtet wird.
- (2) Hat der Kandidat die B.A.-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten eingetragen. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der B.A.-Prüfung erhält der Absolvent eine B.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die B.A.-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. M.A.-Studiengang

§ 33 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung

- (1) Die M.A.-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der M.A.-Arbeit sowie einem mündlichen Prüfungsteil.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelnen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 34 Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Teile der M.A.-Prüfung

Zu den studienbegleitenden Teilen der M.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die B.A.-Prüfung nach einem B.A.-Studiengang bestanden hat,
3. die im Besonderen Teil dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem M.A.-Fach erfüllt.

§ 35 Zulassung zum Abschlussmodul, Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul der M.A.-Prüfung (M.A.-Arbeit und mündliche Prüfung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Darin ist das M.A.-Fach anzugeben und sind die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 33 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. die Nachweise der im Besonderen Teil dieser Ordnung als Vorkenntnisse benannten Fremdsprachenkenntnisse,
 4. die Bescheinigungen über das Bestehen der im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten,
 5. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im M.A.- oder Lehramtsstudiengang im betreffenden Hauptfach oder einem verwandten Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Über die Zulassung zum Abschlussmodul der M.A.-Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Kandidat gilt als zum Abschlussmodul zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Die Zulassung kann unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgen, dass fehlende Nachweise gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist nachgereicht werden. Die vorbehaltliche Zulassung muss rückgängig gemacht werden, wenn die Nachweise auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden können. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags oder eine Rücknahme der vorbehaltlichen Zulassung ist schriftlich zu begründen.
- (5) Nach der Zulassung bzw. vorbehaltlichen Zulassung zum Abschlussmodul hat die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Vom Zeitpunkt der Zulassung bzw. vorbehaltlichen Zulassung zum Abschlussmodul an gerechnet ist die M.A.-Prüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen. Nach der fristgerechten Abgabe der M.A.-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen die mündliche Prüfung abzulegen.

§ 36 M.A.-Arbeit

- (1) Die M.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem M.A.-Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 50-80 Seiten (2000 Zeichen pro Seite inklusive Leerzeichen) haben.
- (2) Jede nach § 17 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der M.A.-Arbeit zu stellen und die M.A.-Arbeit zu betreuen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, das Thema der M.A.-Arbeit vorzuschlagen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängert werden.
- (6) Die M.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten und mit Befürwortung durch den Betreuer die Anfertigung der M.A.-Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen.
- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Abs. 5 ist die fertiggestellte M.A.-Arbeit in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass
 1. er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens eines M.A.-Studiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs gewesen ist.
- (8) Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Unter diesen soll der Betreuer der M.A.-Arbeit sein. Die Prüfer bewerten die M.A.-Arbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach sechs Wochen abgeschlossen sein.
- (9) Die M.A.-Arbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der M.A.-Arbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten M.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung.
- (2) Wer die M.A.-Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Thema und die Note der M.A.-Arbeit eingetragen. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen M.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der M.A.-Prüfung erhält der Absolvent eine M.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des M.A.-Grades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die M.A.-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2008 in Kraft.

§ 40 Übergangsregelung

- (1) Studierende, die den Magisterstudiengang Philosophie an der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch die Magisterprüfung nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung Philosophie vom 15. August 1995 (W.u.F. 1995, S.351ff, zuletzt geändert am 7. August 2000 (W.,F.u.K 2000, S.940f.) und der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Magisterstudiengang Philosophie vom 15. August 1995 (W.u.F. 1995, S.354) ablegen. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen im Magisterstudiengang, im Lehramts- oder Bakkalaureats-Studiengang Philosophie werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Eine Zwischenprüfung im Fach Philosophie, die nach der bisherigen Zwischenprüfungsordnung oder der Studien- und Prüfungsordnung für den Bakkalaureatsstudiengang Philosophie (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr.6, 16. Juli 2001) oder im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Philosophie/Ethik an der Universität Tübingen abgelegt wurde, wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Zwischenprüfung gleichwertig anerkannt.
- (2) Studierende, die an der Universität Tübingen ihr Studium im Bakkalaureats-Studiengang Philosophie vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch die B.A.-Prüfung nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bakkalaureats-Studiengang Philosophie ablegen.

Tübingen, den 1. Februar 2008

Professor Dr. Bernd Engler
– Rektor –

B. Besonderer Teil für den B.A.-Studiengang Philosophie und den M.A.-Studiengang Philosophie

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für den B.A.-Studiengang Philosophie und die M.A.-Studiengänge Philosophie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Februar 2008 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Zulassung zum M.A.-Studiengang

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Umfang des Studiums und Module im B.A.-Studiengang Philosophie

§ 6.1 Hauptfach Philosophie

§ 6.1.1 Hauptfach Philosophie (1. bis 4. Semester)

§ 6.1.2 Hauptfach Philosophie (5. und 6. Semester)

§ 6.2 Nebenfach Philosophie

§ 6.2.1 Nebenfach Philosophie (1. bis 4. Semester)

§ 6.2.2 Nebenfach Philosophie (5. und 6. Semester)

§ 7 Umfang des Studiums und Module im M.A.-Studiengang Philosophie

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

Das Philosophische Seminar der Universität Tübingen deckt mit seinem Lehrangebot das Gebiet der Philosophie umfassend ab. Das Studium der Philosophie vermittelt einen Überblick über grundlegende philosophische Themen und Methoden und befähigt die Studierenden, sich in ausgewählte Probleme der Philosophie einzuarbeiten. Durch die Beschäftigung mit ausgewählten Schwerpunkten soll das intensive Bearbeiten philosophischer Probleme geübt werden. Zu den im Verlauf des Studiums zu erlernenden Arbeitstechniken zählen vor allem die Interpretation philosophischer Texte, das schlüssige Argumentieren, das Analysieren von Problemen, das Verfassen wissenschaftlicher Texte und die mündliche Präsentation des erworbenen Wissens. Das B.A.-Studium im Fach Philosophie ist nicht nur auf die akademische Laufbahn im Fach Philosophie ausgerichtet, sondern soll auch auf Tätigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern vorbereiten.

§ 3 Studienaufbau und Zulassung zum konsekutiven M.A.-Studiengang

- (1) Das Studium der Philosophie als Hauptfach wie als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre (sechs Fachsemester). Der M.A.-Studiengang Philosophie gliedert sich in zwei Studienjahre (vier Fachsemester).
- (2) Zum konsekutiven M.A.-Studiengang Philosophie kann zugelassen werden, wer die Abschlussprüfung im B.A.-Studiengang Philosophie gemäß den Regelungen dieses Besonderen Teils oder in einem vergleichbaren Studiengang mindestens mit der Note „gut“ (2,5 oder besser) absolviert hat.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

- (1) Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren des B.A.-Studiengangs Philosophie werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig vertiefende Hauptseminare angeboten. Als Seminarveranstaltungen für den M.A.-Studiengang Philosophie werden regelmäßig vertiefende Hauptseminare und forschungsorientierte Oberseminare angeboten.
- (2) Als weitere Lehrveranstaltungen für alle Studienjahre des B.A.-Studiengangs und des M.A.-Studiengangs werden regelmäßig Vorlesungen angeboten. An Vorlesungen können Studierende aus allen Studienabschnitten des Faches Philosophie teilnehmen.

§ 5 Vorkenntnisse

- (1) Voraussetzung für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses im *Hauptfach* Philosophie ist die Vorlage von Nachweisen über das Lateinum oder das Graecum

sowie über Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen. Voraussetzung für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses im *Nebenfach* Philosophie ist die Vorlage von Nachweisen über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Der Nachweis dieser Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente (z. B. Bescheinigungen über erfolgreich besuchte Kurse des Fachsprachenzentrums).

- (2) Die Aufnahme des M.A.-Studiengangs der Philosophie setzt den erfolgreichen Abschluss des B.A.-Studiengangs Philosophie oder einen äquivalenten Studienabschluss voraus. Die Vorlage der Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß Absatz 1 Satz 1 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul der M.A.-Prüfung (vgl. § 35 Abs. 1 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

Mit Ausnahme der Veranstaltungen des Einführungsmoduls und von Oberseminaren sind alle Einzelveranstaltungen mindestens einem der nachfolgend genannten vier Themenfelder zuzuordnen. Alle Veranstaltungen, die einen philosophiegeschichtlichen Schwerpunkt haben, gehören auch ohne explizite Kennzeichnung zum Themenfeld „Geschichte und Klassiker der Philosophie“.

<p>Themenfeld: Theoretische Philosophie</p> <p>wählbare Modulbausteine sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ontologie/Metaphysik ▪ Erkenntnistheorie ▪ Wissenschaftsphilosophie und ihre Geschichte ▪ Sprachphilosophie ▪ Philosophie des Geistes ▪ Logisch-semantische Propädeutik ▪ Weiterführende Logiken ▪ Argumentationstheorie 	<p>Themenfeld: Praktische Philosophie</p> <p>wählbare Modulbausteine sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Ethik ▪ spezifische Ethikkonzepte ▪ Metaethik ▪ Angewandte Ethik ▪ Politische Philosophie ▪ Rechtsphilosophie ▪ Sozialphilosophie ▪ Theorien praktischer Rationalität ▪ Handlungstheorie
<p>Themenfeld: Geschichte und Klassiker der Philosophie</p> <p>Alle Veranstaltungen, die einen philosophiegeschichtlichen Schwerpunkt aufweisen oder einen Klassiker der Philosophie behandeln, gehören diesem Themenfeld an. Zusätzlich werden zweisemestrige Interpretationskurse angeboten, die den Studierenden die Möglichkeit bieten, sich intensiv mit klassischen philosophischen Texten im Kontext einer Epoche zu beschäftigen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aristoteles, Nikomachische Ethik ▪ Kant, Kritik der reinen Vernunft ▪ Die Philosophie des logischen Empirismus 	<p>Themenfeld: Interdisziplinäre Fragen</p> <p>wählbare Modulbausteine sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Religionsphilosophie ▪ Geschichtsphilosophie ▪ Philosophie der Einzelwissenschaften (z.B. Philosophie der Biologie, der Physik oder anderer Naturwissenschaften) ▪ Philosophie der Kognition ▪ Ethik in den Wissenschaften ▪ Bereichsspezifische Ethiken ▪ Philosophische Anthropologie und Kulturphilosophie ▪ Phänomenologie ▪ Hermeneutik ▪ Ästhetik und Kunstphilosophie

Einzelne Lehrveranstaltungen können gegebenenfalls mehreren Themenfeldern gleichzeitig zugeordnet werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 6 Umfang des Studiums und Module im B.A.-Studiengang Philosophie

§ 6.1 Hauptfach Philosophie

Das Studium der Philosophie als Hauptfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Gesamtumfang von 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module, die Lehr- und Lernformen sowie die Leistungsanforderungen der Veranstaltungen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, das die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt. Im Laufe des B.A.-Studiums ist mindestens eine benotete Prüfungsleistung aus jeder der drei Epochen zu erbringen:

- Antike und Mittelalter,
- Neuzeit/Kant/Deutscher Idealismus,
- Philosophie des 19. und 20. Jahrhunderts.

§ 6.1.1 Hauptfach (1. bis 4. Semester)

Im 1. bis 4. Semester des Hauptfachs ist das Einführungsmodul sowie das Grundmodule 1 Theoretische Philosophie, das Grundmodul 2 Praktische Philosophie, das Grundmodul 3 Geschichte und Klassiker der Philosophie sowie das Grundmodul 4 Interdisziplinäre Fragen zu absolvieren.

Einführungsmodul

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Vorlesung (oder Proseminar) Einführung in die moderne Logik	Klausur	6
Vorlesung (oder Proseminar) Einführung in die Philosophie	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Gesamtzahl LP: 12

In der Vorlesung „Einführung in die moderne Logik“ werden die methodischen Grundkenntnisse vermittelt, die für die Arbeit mit philosophischen Texten unentbehrlich sind. Sie wird mit einer zweistündigen Klausur abgeschlossen. Die Vorlesung „Einführung in die Philosophie“ kann einen eigenen systematischen oder historischen Schwerpunkt verfolgen (z.B. auch „Logische Propädeutik“). Sie wird mit einer zweistündigen Klausur oder einer 15-minütigen mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die Veranstaltungen für das Einführungsmodul können statt als Vorlesung auch in Form eines Proseminars angeboten werden. Im Einführungsmodul kann keine Hausarbeit geschrieben werden. Zu den Lehrveranstaltungen des Einführungsmoduls werden nach Möglichkeit regelmäßig Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird und zu bestimmten Veranstaltungen obligatorisch ist (näheres regelt das Modulhandbuch).

Grundmodul 1 Theoretische Philosophie

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Vorlesung zur theoretischen Philosophie	ohne eigene Benotung	3
Proseminar zur theoretischen Philosophie.	veranstaltungsbegleitend	5
Proseminar zur theoretischen Philosophie ^(w)	veranstaltungsbegleitend	^(w) 5
Hausarbeit zu einem der Proseminare		4

Gesamtzahl LP: 12 bzw. 17*

Grundmodul 2 Praktische Philosophie

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Vorlesung zur praktischen Philosophie	ohne eigene Benotung	3
Proseminar zur praktischen Philosophie.	veranstaltungsbegleitend	5
Proseminar zur praktischen Philosophie ^(w)	veranstaltungsbegleitend	^(w) 5
Hausarbeit zu einem der Proseminare		4

Gesamtzahl LP: 12 bzw. 17*

Grundmodul 3 Klassiker und Geschichte der Philosophie

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Zweisemestriger Interpretationskurs zu einem größeren Werk oder einem Autor der klassischen Philosophie. In jedem der beiden Semester ist eine benotete Prüfungsleistung erforderlich, wovon eine in einer Hausarbeit bestehen muss	veranstaltungsbegleitend	12
Proseminar ^(w) oder Vorlesung mit Prüfungsleistung ^(w)	veranstaltungsbegleitend	^(w) 5

Gesamtzahl LP: 12 bzw. 17*

- (W = Wahloption)
- In zweien der drei Grundmodule 1-3 sind 17 LP, in einem der drei Grundmodule 1-3 sind 12 LP zu erreichen. In den Modulen 1 und 2 ist für die 5 Wahl-LP ein Proseminar zu absolvieren, im Modul 3 entweder ein Proseminar oder eine Vorlesung mit Prüfungsleistung, deren Form vom Dozenten festgelegt wird.

Grundmodul 4 Interdisziplinäre Fragen

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Vorlesung zu interdisziplinären Fragen	ohne eigene Benotung	3
Proseminar zu interdisziplinären Fragen	veranstaltungsbegleitend	5
Hausarbeit zum Proseminar		4

Gesamtzahl LP: 12

Im Rahmen des Grundmoduls 4 können auch Veranstaltungen am Forum Scientiarum belegt werden. Das Grundmodul 4 kann durch ein Exportmodul eines anderen Studienfaches im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten ersetzt werden (vgl. § 2 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). Beispielsweise können Studierende im Hauptfach Philosophie, die ihren Studienschwerpunkt auf die Antike Philosophie legen wollen, das Grundmodul 4 gegebenenfalls durch das Exportmodul „Antike Philosophie“ des Philologischen Seminars (Grae-zistik/Latinistik) ersetzen. Über die zur Verfügung stehenden Exportmodule gibt das Modulhandbuch Aufschluss.

§ 6.1.2 Hauptfach (5. und 6. Semester)

Im 5. und 6. Semester sind das Aufbaumodul 1 (5. Semester) und das Aufbaumodul 2 (6. Semester) zu absolvieren. Im Aufbaumodul 1 werden die in den Grundmodulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse an exemplarischen Themenfeldern im Hinblick auf selbständiges wissenschaftliches Arbeiten vertieft. Die Aufbaumodule können erst dann belegt werden, wenn die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert ist. Die B.A.-Arbeit wird im Rahmen des Aufbaumoduls 2 verfasst; für sie sind insgesamt neun Wochen vorgesehen. Der Beginn kann unmittelbar mit dem Ende der Vorlesungszeit im fünften Semester erfolgen. Die 30-minütige mündliche Abschlussprüfung ist zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters vorgesehen. Gegenstand der Prüfung sind ein oder mehrere zwischen Prüfling und Prüfer vereinbarte Themen aus dem Stoff des betreffenden Aufbaumoduls.

Aufbaumodul 1

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Vorlesung	Klausur	6
Hauptseminar	veranstaltungsbegleitend	6

Gesamtzahl LP: 12

Aufbaumodul 2

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Hauptseminar	ohne eigene Benotung	3
B.A.-Arbeit		12
Mündliche Prüfung		3

Gesamtzahl LP: 16

§ 6.2 Nebenfach Philosophie

Das Studium der Philosophie als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module, die Lehr- und Lernformen sowie die Leistungsanforderungen der Veranstaltungen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, das die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

§ 6.2.1 Nebenfach (1. bis 4. Semester)

Im Nebenfach sind im 1. bis 4. Semester als Pflichtmodule das Einführungsmodul sowie die Grundmodule 1N Theoretische Philosophie und 2N Praktische Philosophie zu absolvieren. Zwischen dem Grundmodul 3 Geschichte und Klassiker der Philosophie und dem Grundmodul 4 Interdisziplinäre Fragen wählen die Studierenden eines als Wahlpflichtmodul aus. Im Laufe des B.A.-Studiums sind die benoteten Prüfungsleistungen so zu erbringen, dass sie insgesamt *mindestens zwei* der drei Epochen abdecken:

- Antike und Mittelalter,
- Neuzeit/Kant/Deutscher Idealismus,
- Philosophie des 19. und 20. Jahrhunderts.

Pflichtmodule:

Einführungsmodul

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Vorlesung (oder Proseminar) Einführung in die moderne Logik	Klausur	6
Vorlesung (oder Proseminar) Einführung in die Philosophie	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Gesamtzahl LP: 12

In der Vorlesung „Einführung in die moderne Logik“ werden die methodischen Grundkenntnisse vermittelt, die für die Arbeit mit philosophischen Texten unentbehrlich sind. Sie wird mit einer zweistündigen Klausur abgeschlossen. Die Vorlesung „Einführung in die Philosophie“ kann einen eigenen systematischen oder historischen Schwerpunkt verfolgen (z.B. auch „Logische Propädeutik“). Sie wird mit einer zweistündigen Klausur oder einer 15-minütigen mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die Veranstaltungen für das Einführungsmodul können statt als Vorlesung auch in Form eines Proseminars angeboten werden. Im Einführungsmodul kann keine Hausarbeit geschrieben werden. Zu den Lehrveranstaltungen des Einführungsmoduls werden nach Möglichkeit regelmäßig Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird und zu bestimmten Veranstaltungen obligatorisch ist (näheres regelt das Modulhandbuch).

Grundmodul 1N Theoretische Philosophie

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Vorlesung zur theoretischen Philosophie	ohne eigene Benotung	3
Proseminar zur theoretischen Philosophie	veranstaltungsbegleitend	5
Hausarbeit zum Proseminar		4

Gesamtzahl LP: 12

Grundmodul 2N Praktische Philosophie

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Vorlesung zur praktischen Philosophie	ohne eigene Benotung	3
Proseminar zur praktischen Philosophie	veranstaltungsbegleitend	5
Hausarbeit zum Proseminar		4

Gesamtzahl LP: 12

Wahlpflichtmodule:

Wahloption 1: Grundmodul 3 Klassiker und Geschichte der Philosophie

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Zweisemestriger Interpretationskurs zu einem größeren Werk oder einem Autor der klassischen Philosophie. In jedem der beiden Semester ist eine benotete Prüfungsleistung erforderlich, wovon eine in einer Hausarbeit bestehen muss.	veranstaltungsbegleitend	12

Gesamtzahl LP: 12

Wahloption 2: Grundmodul 4 Interdisziplinäre Fragen

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Vorlesung zu interdisziplinären Fragen	ohne eigene Benotung	3
Proseminar zu interdisziplinären Fragen	veranstaltungsbegleitend	5
Hausarbeit zum Proseminar		4

Gesamtzahl LP: 12

Im Rahmen des Grundmoduls 4 können auch Veranstaltungen am Forum Scientiarum belegt werden. Das Grundmodul 4 kann durch ein Exportmodul eines anderen Studienfaches im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten ersetzt werden (vgl. § 2 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). Beispielsweise können Studierende im Nebenfach Philosophie, die ihren Studienschwerpunkt auf die Antike Philosophie legen wollen, das Grundmodul 4 gegebenenfalls durch das Exportmodul „Antike Philosophie“ des Philologischen Seminars

(Graezistik/Latinistik) ersetzen. Über die zur Verfügung stehenden Exportmodule gibt das Modulhandbuch Aufschluss.

§ 6.2.2 Nebenfach (5. und 6. Semester)

Im Nebenfach Philosophie ist im 5. bis 6. Semester das Aufbaumodul N zu absolvieren. In ihm werden die in den Grundmodulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse an exemplarischen Themenfeldern vertieft. Es kann erst dann belegt werden, wenn die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert ist. Die Vorlesung kann durch ein Hauptseminar ersetzt werden.

Aufbaumodul N

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Vorlesung	Klausur	6
Hauptseminar	veranstaltungsbegleitend	6

Gesamtzahl LP: 12

§ 7 Umfang des Studiums im M.A.-Studiengang Philosophie

Das M.A.-Studium in Philosophie erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an vier Vertiefungsmodulen, einem Spezialisierungsmodul, den Erwerb von berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sowie das Ablegen der Abschlussprüfungen im Gesamtumfang von 120 LP. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele sowie die Leistungsanforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, das die Fakultät ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

Vertiefungsmodul 1

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Vorlesung	Klausur	6
Hauptseminar	veranstaltungsbegleitend	6
Hausarbeit zum Hauptseminar		6

Gesamtzahl LP: 18

Vertiefungsmodul 2

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Vorlesung	Klausur	6
Hauptseminar	veranstaltungsbegleitend	6
Hausarbeit zum Hauptseminar		6

Gesamtzahl LP: 18

Vertiefungsmodul 3

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Vorlesung	Klausur	6
Hauptseminar	veranstaltungsbegleitend	6
Hausarbeit zum Hauptseminar		6

Gesamtzahl LP: 18

Vertiefungsmodul 4

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Vorlesung	Klausur	6
Hauptseminar	veranstaltungsbegleitend	6
Hausarbeit zum Hauptseminar		6

Gesamtzahl LP: 18

Bei einem der Vertiefungsmodule müssen die Veranstaltungen dem Themenfeld „Theoretische Philosophie“ angehören, bei einem zweiten Vertiefungsmodul dem Themenfeld „Praktische Philosophie“. Die Veranstaltungen der beiden anderen Vertiefungsmodule können frei gewählt werden (Wahlpflicht), wobei eines dieser beiden Module entweder durch Veranstaltungen am Forum Scientiarum im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten oder durch ein Exportmodul eines anderen Studienfaches im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten ersetzt werden kann (vgl. § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). Über die zur Verfügung stehenden Exportmodule gibt das Modulhandbuch Aufschluss.

In den Vertiefungsmodulen können bis zu zwei Vorlesungen durch Hauptseminare und bis zu zwei Hauptseminare durch themenfeldungebundene Oberseminare ersetzt werden. Wird ein Hauptseminar durch ein Oberseminar ersetzt, ist die Hausarbeit dem Oberseminar zugeordnet.

Spezialisierungsmodul

Modulbausteine	Prüfungsleistung	LP
Oberseminar	mündlicher Vortrag	6

Gesamtzahl LP: 6

Das Spezialisierungsmodul dient der Vorbereitung auf das Abschlussmodul. Die Prüfung erfolgt veranstaltungsbegleitend und besteht in der Regel aus einem mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion. Der Vortrag kann in thematischem Zusammenhang mit der geplanten M.A.-Arbeit stehen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Oberseminar durch ein Hauptseminar ersetzt werden.

Berufsfeldorientierte Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen

Im Verlauf des M.A.-Studiums sind Veranstaltungen zum Erwerb von berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen im Umfang von insgesamt 12 LP zu besuchen. Die Veranstaltungen können ganz oder teilweise ersetzt werden durch:

- die Übernahme eines Tutoriums für das B.A.-Studium (12 LP) oder;

- den Besuch von Veranstaltungen in einem anderen Fach, die Kenntnisse vermitteln, die für den Studiengang Philosophie als Zusatzqualifikation anerkannt werden; oder
- ein berufsfeldorientiertes Praktikum (bei ca. achtwöchiger Dauer werden 12 LP angerechnet, bei einer kürzeren Dauer entsprechend weniger).

Gesamtzahl LP: 12

Abschlussmodul

Modulbausteine		LP
M.A.-Arbeit		24
mündliche Abschlussprüfung		6

Gesamtzahl LP: 30

Das Abschlussmodul besteht aus zwei selbständigen Prüfungsleistungen, der M.A.-Arbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten und einer mündlichen Abschlussprüfung im Umfang von 6 Leistungspunkten. Näheres regelt § 15.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden Orientierungsprüfung im *Hauptfach* Philosophie ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Einführungsmoduls sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar in einem weiteren Modul, einschließlich der dem Proseminar zugeordneten Hausarbeit. Im *Nebenfach* besteht die Voraussetzung in der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen des Einführungsmoduls.

§ 9 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* Philosophie besteht aus den in § 6 jeweils genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die den jeweiligen Leistungspunkten entsprechend gewichtet werden. § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* ist die regelmäßige Teilnahme an den jeweiligen Modulen gemäß § 6.

§ 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* Philosophie aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der jeweiligen Module gemäß § 6.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die den jeweiligen Leistungspunkten entsprechend gewichtet werden. § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* Philosophie sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der jeweiligen Aufbau-module gemäß § 6.

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung wird sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* Philosophie studienbegleitend abgelegt (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den jeweiligen Aufbau-modulen, im *Hauptfach* schließt dies die B.A.-Arbeit und die mündliche B.A.-Prüfung ein.

- (2) Die Note im *Hauptfach* setzt sich folgendermaßen zusammen:

Note der Zwischenprüfung	50%
Note des 3. Studienjahres	50%

Die Note des 3. Studienjahres im *Hauptfach* setzt sich wie folgt zusammen:

Vorlesung aus Aufbaumodul 1	20%
Hauptseminar aus Aufbaumodul 1	20%
B.A.-Arbeit	50%
Mündliche B.A.-Prüfung	10%

§ 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

- (3) Die Note im *Nebenfach* setzt sich folgendermaßen zusammen:

Note der Zwischenprüfung	70%
Note des 3. Studienjahres	30%

Die Note des 3. Studienjahres im *Nebenfach* setzt sich wie folgt zusammen:

Hauptseminar aus Aufbaumodul N	50%
Vorlesung mit Vertiefungsklausur aus Aufbaumodul N	50%

§ 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der vier Vertiefungsmodule und des Spezialisierungsmoduls gemäß § 7.
- (2) Fachliche Voraussetzungen für Zulassung zum Abschlussmodul (Anmeldung der M.A.-Arbeit) sind der erfolgreiche Abschluss der vier Vertiefungsmodule und des Spezialisierungsmoduls und damit der Erwerb von insgesamt 78 Leistungspunkten, außerdem der Nachweis von 12 Leistungspunkten zu berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sowie der Nachweis der in § 5 genannten Fremdsprachenkenntnisse.

§ 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Prüfungsleistungen sind
 - a) die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den vier Vertiefungsmodulen und dem Spezialisierungsmodul gemäß § 7,
 - b) die Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls: die M.A.-Arbeit sowie eine ca. 45-minütige mündliche Abschlussprüfung.
- (2) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (§ 36) anzufertigen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 7 erfolgreich absolviert und seine M.A.-Arbeit fristgerecht zur Begutachtung eingereicht hat. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er über das Thema der M.A.-Arbeit hinaus vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse in einem mit dem Prüfer vereinbarten Prüfungsgebiet sowie Überblickswissen in den von ihm schwerpunktmäßig verfolgten systematischen Themen und historischen Epochen der Philosophie erworben hat und mit zentralen Problemstellungen, Methoden sowie den wissenschaftstheoretischen und begrifflichen Grundlagen des Faches vertraut ist. Teil der mündlichen Abschlussprüfung ist eine bis zu 15-minütige Präsentation der Ergebnisse der M.A.-Arbeit.
- (4) Die Gesamtnote der M.A.-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Modulen erzielten Einzelnoten, die den jeweiligen Leistungspunkten entsprechend gewichtet werden. Insofern Noten für Veranstaltungen für berufsfeldqualifizierende Zusatzqualifikationen vergeben wurden, gehen diese nicht in die Gesamtnote ein. § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Tübingen, den 1. Februar 2008

Professor Dr. Bernhard Engler
– Rektor –

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Pharmazie vom 14.02.2008

Aufgrund von § 2 a Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), sowie aufgrund von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 14.02.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Pharmazie vom 18.05.2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2005, S. 13) wird wie folgt geändert.

§ 1 (Anwendungsbereich) wird neu gefasst:

(1) Im Studiengang Pharmazie werden 60 v.H. der Studienplätze pro Semester nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 10 Vergabeverordnung ZVS vergeben. Die Verpflichtung zur fristgemäßen Bewerbung bei der ZVS bleibt hiervon unberührt.

(2) Am Auswahlverfahren können nur die Bewerber/-innen teilnehmen, die den Studienort Tübingen in erster bis dritter Präferenz für das Auswahlverfahren angegeben haben und zur Teilnahme nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung ZVS berechtigt sind. Bewerber/-innen mit nachrangiger Ortspräferenz können nur bei ungenügender Bewerbungsanzahl zusätzlich berücksichtigt werden.

(3) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens teilt die Universität der Zentralstelle fristgerecht vor jedem Semester mit.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 14.02.2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Berichtigung:

Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Informatik und Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc.-/M.Sc.-Studiengänge)

B I. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Informatik

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Jahrgang 32 – Nr. 12 – 14.08.2006, S. 485 ff:

In § 6 Abs. 3 in der Tabelle B. Wahlpflichtveranstaltungen Bachelorstudium sind den Wahlpflichtmodulen D Pr./Th./Te. Informatik 21 Leistungspunkte zugeordnet (in der abgedruckten Fassung versehentlich 2).